

Textliche Festsetzungen:

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen“ getroffenen Ausweisungen.

Kennzeichnungen:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Unter dem Flurstück 214 befindet sich in 10 bis 20 m Tiefe ein ehemaliger L.S.-Stollen, der sich in östlicher Richtung fortsetzt.